

**ENTWURF**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN  
`SOLARPARK GALGENBERG`**

Gemarkung Marktbreit  
Stadt Marktbreit  
Landkreis Kitzingen

Stand: 08. Juli 2024

Änderungen zum Vorentwurf vom 10. Juli 2023 sind grün gekennzeichnet.

## 1 Rechtsgrundlagen

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.1 | <b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>                       | In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634)<br>zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)  |
| 1.2 | <b>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b>              | In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786)<br>zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)                     |
| 1.3 | <b>Planzeichenverordnung (PlanZV)</b>              | In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)<br>zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)                    |
| 1.4 | <b>Bayerische Bauordnung (BayBO)</b>               | In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)<br>zuletzt geändert am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)                         |
| 1.5 | <b>Gemeindeordnung Bayern (GO)</b>                 | In der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796)<br>zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)                       |
| 1.6 | <b>Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</b>             | In der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 22.12.2023 (GVBl. S. 674) (BGBl. 2023 I Nr. 409) |
| 1.7 | <b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>          | In der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)                       |
| 1.8 | <b>Bayerisches Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG)</b> | In der Fassung vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 9.12.2020 (GVBl. S. 640)                          |

## 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| 2.1   | <b>Art der baulichen Nutzung</b><br>§ 9 (1)1 BauGB                       | Siehe Eintragung im Lageplan.  |
| 2.1.1 | Sonstiges Sondergebiet<br>§ 11 BauNVO                                    | SO = Sondergebiet<br>mit Zweckbestimmung: Erzeugung elektrischer Energie.<br><br>Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Stein- oder Betonfundamente sowie deren Unterkonstruktion und die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Speicher, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, Kameramasten, usw.). Des Weiteren sind unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten sowie temporäre, befestigte Wege während der Bauphase zulässig (diese sind nach Beendigung der Bautätigkeit zurückzubauen).<br><br>Ausnahmen sind nicht zulässig. |
| 2.2   | <b>Maß der baulichen Nutzung</b><br>§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO |  |
| 2.2.1 | Grundflächenzahl<br>§ 16 (2) 1 und § 19 BauNVO                           | Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.<br>Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,6 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche (Einfriedungsfläche).<br>Die Grundfläche der Modultische (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projizierte) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.   |

- |   |   |
|---|---|
| <p>2.2.2 Höhe baulicher Anlagen<br/>§ 16 (2) 4 und § 18 BauNVO</p>          | <p>Die Höhe der Solar-Modultische ist mit maximal 3,50 m über dem Gelände festgesetzt.</p> <p>Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,00 m über der Geländehöhe festgesetzt. Ausnahmsweise sind Kameramasten bis zu einer Höhe von 8 m zugelassen.</p> <p>Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländehöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.</p>  |
| <p>2.3 Überbaubare Grundstücksfläche<br/>§ 9 (1) 2 BauGB u. § 23 BauNVO</p> | <p>Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind, außer den Einfriedungen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen.</p>   |
| <p>2.4 Baufeldbeschränkung<br/>§ 9 (1) 20 BauGB</p>                         | <p>Die Baumaßnahmen sowie die Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen dürfen ausschließlich innerhalb des Plangebiets (und auf direkt angrenzenden Ackerflächen) erfolgen.</p>   |
| <p>2.5 Bauzeitbeschränkung</p>  | <p>Die Baumaßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb ist zu gewährleisten. Bei unumgänglicher Unterbrechung ist in dieser Zeit eine Schwarzbrache anzulegen und alle 3 Wochen umzubrechen.</p>  |
| <p>2.6 Anbaurechtliche Belange entlang der BAB 7</p>                        |   |
| <p>2.6.1 Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone<br/>§ 9 Abs. 2c FStrG</p>     | <p>Gemäß § 9 Abs. 2c Bundesfernstraßengesetz sind Solaranlagen vom Anbauverbot innerhalb eines 40-Meter-Streifens nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und von der Zustimmungspflicht seitens des Fernstraßen-Bundesamtes für die bauliche Inanspruchnahme innerhalb eines 100-Meter-Streifens nach § 9 Abs. 2 ausgenommen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und keine Ausbauabsichten oder Vorhaben der Straßenbaugestaltung bestehen. Vor Baubeginn ist das Vorhaben dem Fernstraßen-Bundesamt anzuzeigen, dieses ist im Verfahren zu beteiligen.</p> |
| <p>2.6.2 Werbeanlagen<br/>§ 33 StVO und § 9 Abs. 6 FStrG</p>                | <p>Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>  |
| <p>2.6.3 Blendung</p>   | <p>Die Photovoltaikmodule sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 7 ausgeschlossen wird.</p>   |
| <p>2.6.4 Verkehrssicherheit<br/>§ 11 Abs. 2 FSt</p>                         | <p>Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit konkret beeinträchtigen.</p>  |
| <p>2.6.5 Rückbauverpflichtung in der Anbauverbotszone</p>                   | <p>Für den Fall kollidierender Ausbauvorhaben des Straßenbaulastträgers innerhalb der Anbauverbotszone ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen.</p>   |

## 2.7 Pflanzgebot

§ 9 (1) 20, 25a, 25b BauGB

Die als planinterne Ausgleichsflächen gekennzeichneten Flächen werden zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Plangebiet.

Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, mit autochthonem, kräuterreichem Saatgut (z.B. Blumenwiese 70 % Kräuteranteil – 30% Gräseranteil) als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen und zu bewirtschaften. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.

### Pflege:

Zwischen den Modulen: Jährlich erfolgt eine ein – bis zweimalige gestaffelte Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszumagern.

1. Mahdtermin: ab 15. Juni

2. Mahdtermin: ab August, dabei sind mind. 20% der Fläche über den Winter stehen zu lassen, also beim zweiten Schnitt auszusparen. Hier sollten vorzugsweise stärker blühende Wiesenabschnitte geschont werden.

Das Mähgut ist im Bereich der Umfahrten (Modulreihen) zu entfernen.

Unter den Modulen: Einmalige jährliche Mahd ab März.

Alternativ ist eine extensive Beweidung mit Schafen möglich. Bei der Beweidung ist eine Zufütterung zu unterlassen.

Es muss immer ein Blühaspekt zum Schutz der Insekten vorhanden sein. Eine Koppel (ca. 20% der Weidefläche) sollte jährlich zur Erholung des Blühaspekts ausgespart werden.

### pfg1 Hecke

In den pfg1 - Flächen sind 3-reihige, an der nordöstlichen Plangebietsgrenze auch 2-reihige Hecken mit standortgerechten, heimischen Sträuchern (Anlage 1) nach dem Pflanzschema von Anlage 2 anzulegen. Die Hecken können alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Auf der pfg1-Fläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze zu den Flst. 2176 und 2165 ist der Zeitpunkt der Heckenpflanzung an dem Stand des Bauvorhabens ‚Ersatzneubau Marktbrücke Marktbreit‘ auszurichten. Bis zur Pflanzung der Setzlinge ist die Fläche in Absprache mit der Autobahn GmbH des Bundes grünordnerisch anzulegen und zu pflegen.

### pfg2 Obstbäume

In den mit Baumsymbolen gekennzeichneten pfg2 - Flächen sind Obstbaumreihen mit standorttypischen Hochstammgehölzen (Anlage 1) im Abstand von 10 m anzupflanzen. Zwischen den Bäumen ist eine Blühwiese mit autochthonem Saatgut anzusäen und 1-2malig im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

### pfg3 Blühbrache

In den pfg3 - Flächen ist eine Blühbrache mit autochthonem Saatgut anzusäen (z.B. 'Lebensraum I' der Firma Saaten-Zeller oder 'Wildacker-Wildäsung' der Firma Rieger-Hofmann GmbH, 1g/m<sup>2</sup>).

An besonnener Stelle sind 2 Totholzhaufen (à 10m<sup>2</sup>) und 2 Steinschüttungen (à 5m<sup>2</sup>) einzubringen.

Pflege: Umbruch und Neuansaat von Teilflächen alle 3 bis 5 Jahre. Schröpfschnitte nur bei hohem Unkrautdruck.

#### pfg4 Luzerne-Klee gras-Streifen

Die 10 m breite pfg4 - Fläche entlang der westlichen Baumhecke ist als Luzerne-Klee gras-Streifen anzusäen und zu entwickeln. An einer besonnenen, windgeschützten Stelle sind zwei Sandhaufen mit einer Größe von ca. 3 m<sup>2</sup> anzulegen.

Pflege: Jährlich einmalige Mahd ab 15. Juli nach Jahresfrist der Einsaat, das Mähgut ist zu entfernen.

Der Einsatz von Bioziden und mineralischem Dünger ist im gesamten Plangebiet **grundsätzlich unzulässig**. **Ausnahme** ist die **Verwendung von Bioziden zur flächigen Bekämpfung von giftigen Neophyten zulässig**.

Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlagen fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Das Pflanzgebot kann für Einfahrten in der Summe um 15 m unterbrochen werden.

Die Pflege der Flächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Außerdem ist durch Pflegemaßnahmen an den Gehölzpflanzungen die unbeeinträchtigte Nutzung der landwirtschaftlichen Wege sicherzustellen.

## 2.8 Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen § 1a (3) BauGB

### **CEF-Maßnahme**

Durch die Überplanung der Ackerflächen gehen 5 Quartiere von Bodenbrütern verloren, dieser Lebensraumverlust ist bis zum Rückbau des Solarparks durch die Anlage einer Buntbrache im Umfang von 5.000 m<sup>2</sup> je Revier auf dem Flst. 897, Gemarkung Enheim, Gemeinde Martinsheim, auszugleichen.

### **Naturschutzfachlicher Ausgleich**

Die Überplanung der Ackerflächen kann nur teilweise planintern naturschutzfachlich kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von - 131.524 Ökopunkten. Dieses Kompensationsdefizit ist mit der Anlage einer Buntbrache im Umfang von 26.305 m<sup>2</sup> auf der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche Flst. 897, Gemarkung Enheim, Gemeinde Martinsheim, (Aufwertung von 5 Ökopunkten / m<sup>2</sup>) auszugleichen.

### **Kombination der Maßnahmen**

Aufgrund der Eignung und der Wahl der Maßnahmen entspricht der Standort Flst. 897, Gemarkung Enheim, Gemeinde Martinsheim, den Anforderungen der naturschutzfachlichen Kompensation und des Artenschutzes. Somit können der naturschutzfachliche Ausgleich und die CEF-Maßnahme auf derselben Fläche gemäß der Darstellung in der Planzeichnung (IV. Ausgleichsflächen) kombiniert werden.

Die Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen.

**2.9 Zeitliche Befristung**  
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen:

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche **ackerbauliche** Nutzung zurückzuführen.

**2.10 Beleuchtung**

Zum Schutz von Flora und Fauna sind jegliche Arten von Beleuchtung der Anlage unzulässig.

Ausnahmsweise können die Baufelder zeitlich begrenzt während der Bauphase, Instandsetzung oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet werden. Die Beleuchtung ist mit UV- armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Zudem müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestell werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 nicht geblendet werden kann.

**2.11 Ordnungswidrigkeiten**  
§ 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

### 3 Hinweise

**3.1 Rückbauverpflichtung**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum rückstandslosen Rückbau der Anlage.

**3.2 Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Der Mutterboden ist zu schützen und darf nicht aus dem Plangebiet entfernt werden. Aufschotterungen im Rahmen der Bauphasen sind mit einer Trennfolie zu unterlegen und nachfolgend zu entfernen. Bodenverdichtungen und Bodenkontaminierungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei Verursachung von schädlichen Bodenverunreinigungen ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 Bay-BodSchG unverzüglich zu verständigen. Nach den Bauphasen (Auf- und Abbau der Anlagen) ist der Boden auf Kontaminationen zu überprüfen, diese sind zu sichern.

**3.3 Altlasten**

Im Falle einer Feststellung von organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens während der Bauarbeiten, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

- 3.4 Bodendenkmale** Werden im Plangebiet Bodenfunde angetroffen, die auf eine archäologische Fundstelle hinweisen, besteht eine Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Meldung unverändert zu belassen, sofern die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig.
- 3.5 Reflexionen/ Blendungen** Sollte nach Installation der PV-Module eine Blendung für Verkehrsteilnehmer der BAB 7 auftreten, hat der Anlagenbetreiber unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu treffen. Bis zur Installation z. B. eines Blendschutzzaunes kann dies beispielsweise durch das Abdecken der Module erfolgen. Ein Anspruch auf Ausfallentschädigung besteht hierbei nicht.
- 3.6 Landwirtschaft** Emissionen, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und Wege entstehen und u. U. die Funktion der Anlage beeinträchtigen können, sind zu dulden. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist. Während und nach Abschluss der Baumaßnahmen darf der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert werden. Erdkabel sind so zu verlegen, dass in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen keine Nutzungseinschränkungen erfahren.
- 3.7 Niederschlagswasser** Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.
- 3.8 Brand- und Katastrophenschutz** Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen. Es ist eine Feuerwehrezufahrt festzulegen und ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Der Solarpark ist mit einer genormten Freischalteinrichtung mit Fernauslösung auszustatten. Eine Löschwasserversorgung vor Ort besteht nicht.
- 3.9 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG** Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- 3.10 Planunterlagen** Der Lageplan im M 1:2.000 wurde auf Basis der Digitalen Flurkarte (DFK), durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.
- 3.11 Bestandteile des Bebauungsplanes** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan `Solarpark Galgenberg` besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen unter Beachtung der örtlichen Bauvorschriften und dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen.

Ausgefertigt

Stadt Marktbreit, den

---

 1. Bürgermeister Harald Kopp

**Anlage1: Pflanzgebot Hecke (pfg1) und Obstbaumreihe (pfg2)**

<b><u>Bäume</u></b>	<b><u>Landschaftssträucher</u></b>	<b><u>Obstgehölze</u></b>	
Acer campestre Feldahorn	Cornus sanguinea Roter Hartriegel	<b>Traditionelle Birnensorten (Wirtschaftssorten, Tafelsorten)</b>	<b>Traditionelle Apfelsorten (Wirtschaftssorten, Tafelsorten)</b>
Sorbus aucuparia Vogelbeere	Corylus avellana Hasel	Kaiser Alexander Feuchtwanger Winterbirne	Baumanns Renette Berlepsch Schöner von Boskoop
	Crataegus laevigata Zweigrifflicher Weißdorn	Gellerts Butterbirne Gute Graue	Gewürzluiken Gravensteiner Jakob Fischer Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Schöner von Nordhausen
	Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn	<b>Pflaumen</b>	Rote Sternrenette Wettringer Taubenapfel
	Euonymus europaeus Pfaffenhütchen	Fränkische Hauszwetsche Wangenheimer Frühzwetschge	<b>Wildobst</b>
	Prunus spinosa Schlehe	<b>Kirsche</b>	Holunder, Sambucus nigra Eberesche, Sorbus aucuparia Kornelkirsche, Cornus mas Wildapfel, Malus sylvestris Wildbirne, Pyrus pyras-ter
	Sambucus nigra Schwarzer Holunder		
	Sambucus racemosa Trauben-Holunder	Haumüllers Mitteldicke Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Büttners Rote Knorpelkirsche	
	Salix caprea Salweide		



**Anlage 2: Pflanzschema für Hecke (pfg1)**

Pflanzbedarf für eine 3- reihige Hecke: 40 Pflanzen / 100m<sup>2</sup>

Pflanzqualität: 60/100cm (70%) und 100/150cm (30%)

Reihenabstand: 1,5m, Abstand in der Reihe: 1,5m

- 1 FA Feldahorn
- 1 FH Fränkische Hauszweitschge
- 1 JF Jakob Fischer (Apfel)
- 1 VB Vogelbeere
- 1 WA Wildapfel

- 2 Ew Eingrifflicher Weißdorn
- 5 Ha Hasel
- 3 Ho Holunder
- 4 Pf Pfaffenhütchen
- 4 Rh Roter Hartriegel
- 3 Sw Salweide
- 9 S Schlehe
- 3 Th Traubenholunder
- 3 Zw Zweigriffliger Weißdorn

